

Satzung des Schulfördervereins der Evangelischen Schule – EVA – Neubrandenburg

Die Schulen in freier, evangelischer bzw. ökumenisch orientierter Trägerschaft leisten in der Aufnahme der Überlieferung in der Gestaltung gegenwärtiger Wirklichkeit und in der Erarbeitung verantworteter Zukunftsentwürfe ihren Beitrag zur Erziehung und Bildung vom Evangelium her.

Das Leben in der Schulgemeinschaft soll dazu beitragen, dass Schüler, Eltern und Lehrer zu einem am christlichen Glauben orientierten Lebensverständnis finden, das zur Annahme der eigenen Person, zu Offenheit im Umgang mit anderen Menschen und zu verantwortlichem Handeln in Kirche und Gesellschaft führt.

Gemäß ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages wird die Evangelische Schule Neubrandenburg bemüht sein, über den Unterricht hinaus Angebote zu machen und Veranstaltungen durchzuführen, die dem Bildungs- und Erziehungsziel dienen. Dazu gehören z. B. zusätzliche Veranstaltungen im musischen, sozialen und sportlichen Bereich.

Aufgabe des Unterrichts ist es, die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu eigenständigem Denken, Fühlen und Handeln zu fördern, ein Verhalten aus sozialer Verantwortung mit ihnen einzuüben und sie zu einem erfolgreichen Schulabschluss zu führen.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schulförderverein EVA Neubrandenburg“. Er ist in das Vereinsregister (VR 10459) des Amtsgerichtes in Neubrandenburg eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Neubrandenburg .

§2 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung der Schüler der Evangelischen Schule Neubrandenburg durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern, Lehrern, Firmen und interessierten Bürgern.

Für die schulische Erziehung, Bildung und Förderung der Schüler der benannten Schule ergänzt der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten die schulischen Voraussetzungen.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Stärkung des Interesses und die Mitwirkung der Öffentlichkeit an schulischer Erziehung und Bildung
- Unterstützung bei der Ergänzung schulischen Lehr- und Lernmaterials
- Unterstützung von Klassen- und Ausflugsfahrten
- Unterstützung von Schüleraustauschveranstaltungen
- Aufbau und Wahrung der schulischen Tradition
- Gestaltung der Schulanlagen
- Die Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen
- Die finanzielle Unterstützung schulischer Aktivitäten und Projekte aus erworbenen Mitgliedsbeiträgen und Spenden
- Unterstützung bei der Vergabe von Stipendien an Schüler

Vom Verein angeschaffte Sachausstattungen werden der Schule zur Verfügung gestellt.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige, minderjährige ab 14 Jahren, natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen sowie des Privatrechts werden, die bereit sind, an der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben mitzuwirken.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag wird erklärt, die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Der Verein hat folgende Mitglieder
 - Volljährige Mitglieder
 - Minderjährige Mitglieder
 - Fördermitglieder sowie
 - Kooperative Mitglieder

4. Volljährige Mitglieder dürfen die Angebote des Vereins nutzen und haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Für minderjährige Mitglieder ab 14 Jahre (beschränkt geschäftsfähig) gelten besondere Regelungen.

Die Aufnahme ist abhängig von der Erklärung der gesetzlichen Vertreter zur Haftung für Beiträge des Mitglieds. Minderjährige dürfen die Angebote des Vereins nutzen, ihnen steht das Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung zu, sie haben kein Stimmrecht. Minderjährige können nicht in den Vorstand berufen werden.

6. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell mit regelmäßigen Beiträgen. Sie nutzen die Vereinsangebote nicht und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
7. Kooperative Mitglieder sind interessierte Vereine, Firmen oder Organisationen die sich gegenseitig bei der Erfüllung des Satzungszwecks unterstützen, wie beispielsweise die Überlassung von Räumlichkeiten. Die kooperative Mitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei, es gibt kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Austrittserklärung, die vom Mitglied schriftlich an den Verein zu richten ist
 - Streichung von der Mitgliederliste oder
 - durch Ausschluss aus dem Verein

9. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende zu erklären.
10. Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.
11. Ein Ausschluss kann erfolgen:
 - wenn ein Mitglied in erheblicher Weise gegen die Interessen, die Satzung oder/ und die sonstigen Ordnungen des Vereins verstößt
 - wenn sich ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug befindet
 - wenn ein Mitglied sich eines so erheblichen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldig gemacht hat, dass eine weitere Mitgliedschaft für den Verein untragbar ist.
12. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle möglichen Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Mitgliedsbeiträge und andere Forderungen.

Ein Anspruch des ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds auf Rückgewähr von Beiträgen und Spenden oder sonstige Anteile aus dem Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle volljährigen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, seine Interessen gegenüber jedermann zu vertreten und ihre Mitgliedsbeiträge satzungsgemäß zu entrichten.
3. Es gilt der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit, es besteht somit kein Anspruch auf Zahlung von Vergütungen, wenn ein Mitglied für den Verein tätig wird.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus ihrer Eigenschaft als Mitglied.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein Änderungen der Anschrift mitzuteilen.
6. Einladungen zu Versammlungen und weiterer Schriftverkehr erfolgen mittels Brief oder mittels elektronischer Medien, wenn das Mitglied dem Verein entsprechende Kontaktdaten zur Verfügung stellt.
7. Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannt gegebene Post- oder Emailadresse versandt worden sind.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Näheres regelt die Beitragsordnung. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Beitragspflichten ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Es können bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen (Kooption). Der Vorstand kann stattdessen auch im Wege der Personalunion eines seiner Vorstandsmitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betreiben.
4. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt jedoch die Regelung, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden (z. B. durch Krankheit, Urlaub o. ä.) tätig wird.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zur Organisation der Geschäftsführung kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Dem Vorstand obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand fasst gemäß seiner Geschäftsordnung Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, welche vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden anberaumt werden. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Der Vorstand benennt aus seiner Mitte einen Protokollführer.
8. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG erhalten. Des Weiteren haben sie einen Anspruch auf Ersatz für die im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Reisekosten, Post- und Telefonspesen.
9. Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich in der Mitgliederversammlung über das vergangene Jahr zu berichten und zu protokollieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im 1. Halbjahr statt. Hierzu lädt der Vorstand die Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung maßgeblich.
2. Daneben können vom Vorstand auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder gegenüber dem Vorstand mit Begründung schriftlich verlangt wird. Es gilt die Ladungsregelung aus Abs. 1.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden geleitet, sofern kein gesonderter Versammlungsleiter bestimmt wird.
5. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur schriftlich möglich. Dabei darf ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmen übertragen bekommen. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen.
6. Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
7. Vor der Wahl ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Wahlen werden grundsätzlich geheim und für jedes Amt einzeln vorgenommen. Auf Antrag kann eine Blockwahl vorgenommen werden.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die die meisten Stimmen erzielt haben. In der Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl in der Stichwahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die Kandidaten die Wahl angenommen haben.

8. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet.

Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybride Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben.

9. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.

Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein weiteres Mitglied als Kassenprüfer berufen (Kooption).

Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht vor. Dieser bildet die Grundlage zur Entlastung des Kassenswarts und des Vorstandes. Aufgaben und Umfang der Prüfung ergeben sich aus der Finanzordnung.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen gefasst.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind nach ihrem Wortlaut schriftlich abzufassen unter Angabe der Abstimmungsergebnisse und vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
3. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das den wesentlichen Inhalt der Versammlung und die Beschlussfassungen im Wortlaut wiedergibt. Diese Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Protokolle werden den Mitgliedern nach der Versammlung per E-Mail zur Kenntnis gebracht. Geht innerhalb von vier Wochen nach dem Versand kein Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Versammlung zu behandeln.

4. Ersatzweise kann der Vorstand auch Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes zustimmen. Ein Beschluss gilt im Umlaufverfahren als zustande gekommen, wenn die erforderlichen Zustimmungen dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen und keines der Mitglieder diesem Verfahren widersprochen hat und der Vorsitzende allen Mitgliedern des Vorstandes Mitteilung über das Zustandekommen eines bestimmten Beschlusses gemacht hat. Umlaufverfahren und Mitteilung können auf dem üblichen Mitteilungswegen erfolgen, insbesondere auch per Email an die Mitglieder des Vorstandes. Die Schriftformerfordernis ist auch bei Übersendung per Fax gewahrt.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann ausschließlich durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die zu ändernde Bestimmung der Satzung in ihrer vorliegenden Form sowie die beabsichtigte Änderung mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Der Beschluss einer Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

3. Änderung des Vereinszweckes richtet sich nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB.

§ 12 Vereinsvermögen

1. Alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen des Vereins werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
2. Der Verein finanziert sich durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Stiftungen
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
 - Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln
 - Zuwendungen aus kirchlichen Mitteln.

§ 13 Haftung

Die Haftung richtet sich nach § 31 BGB. Das Mitglied haftet nicht mit seinem persönlichen Vermögen für Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 14 Vereinsstrafen

Verstöße gegen die Satzung des Vereins oder die bestehenden Vereinsordnungen sowie vereinsschädigendes Verhalten können mit einer Vereinsstrafe geahndet werden. Der Vorstand entscheidet je nach Schwere des Verstoßes und über folgende Vereinsstrafen:

- Rüge
- zeitweilige Suspendierung von einem Vereinsamt
- Vorübergehender Entzug des Stimmrechtes auf der Mitgliederversammlung
- Geldstrafe. Die Höhe der Geldstrafe bestimmt sich nach der Schwere des Verstoßes. Sie darf jedoch 100,00 Euro nicht übersteigen.
- Ausschluss aus dem Verein

Der schriftliche Antrag über einen Vereinsverstoß ist mit Begründung an den Vorstand zu richten. Nach Eingang des Antrags wird dem Betroffenen innerhalb von 14 Tagen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Über den Antrag wird in einer mündlichen Verhandlung unter Beteiligung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, des Antragstellers und des betroffenen Mitglieds verhandelt. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekanntzugeben.

Die Verlängerung einer Vereinsstrafe erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekanntzugeben. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zustellung des Beschlusses Widerspruch beim Vorstand einlegen. Dieser entscheidet abschließend.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, die eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von 4 Wochen einberufen wurde und die die Auflösung mit drei viertel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren nach § 50 BGB öffentlich bekanntzumachen.
3. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Schulstiftung der Nordkirche zu Gunsten der evangelischen Schule "Sankt Marien" in Neubrandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Erziehung nutzen soll.

§ 16 Gleichstellungsklausel

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer männlichen und weiblichen Form.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde am 15.01.2024 beschlossen.
2. Sie tritt sofort in Kraft